

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Mehren zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Ortslage Mehren“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Mehren in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Ortsgemeinderat Mehren hat in seiner Sitzung am 09.01.2019 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur energetischen Ortssanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 01.02.2019 im Mitteilungsblatt für das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun (Ausgabe Nr. 5/2019) ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 70 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortslage Mehren“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB wird ausgeschlossen.

#### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

#### **§ 4 Geltungsfrist**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortssanierung auf 15 Jahren festgelegt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mehren, 10.10.2019

Ortsgemeinde Mehren

(Umbach)

Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Vulkaneifel den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Daun oder der Ortsgemeinde Mehren geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mehren, 10.10.2019

Ortsgemeinde Mehren

(Umbach)

Ortsbürgermeister